



Übertragung von positiven KEV-Bescheiden für Windenergieanlagen

Faktenblatt

Version 1.0 vom 1. März 2018

1. Ausgangslage und Ziel

Im Rahmen des totalrevidierten Energiegesetzes (EnG) und der dazu gehörenden Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (EnFV), welche vom Bundesrat am 1. November 2017 beschlossen wurde, ist es unter ganz spezifischen Umständen möglich, positive KEV-Bescheide von Windenergieprojekten auf andere Windenergieprojekte zu übertragen.

Das vorliegende Faktenblatt hat zum Ziel, Fragen von Projektverantwortlichen zur Übertragung von KEV-Bescheiden von Windenergieanlagen zu beantworten.

2. FAQ

2.1. Welche KEV-Bescheide können übertragen werden?

Der Standort einer Windenergieanlage mit positivem KEV-Bescheid musste in einem kantonalen Planungsdokument (kantonales Windenergiekonzept, kantonaler Richtplan, etc.) als für die Windenergienutzung geeignet ausgewiesen worden sein. Falls diese kantonale Planung später überarbeitet oder durch ein neues Planungsdokument abgelöst wurde, und dieser Standort nun über keine planungsrechtliche Grundlage für Windenergienutzung mehr verfügt, so kommt dieser positive KEV-Bescheid für eine Übertragung in Frage.

2.2. Auf welche Projekte können positive KEV-Bescheide übertragen werden?

Eine Windenergieanlage, kommt als Empfängerin eines zu übertragenden positiven KEV-Bescheids in Frage, wenn sie die folgenden drei Bedingungen erfüllt:

- 1) Sie soll im gleichen Kanton realisiert werden, wie das Projekt mit dem positiven KEV-Bescheid, welcher übertragen werden soll
- 2) Sie erfüllt die Bedingungen zum Erhalt der KEV (Art. 19 EnG)
- 3) Sie ist vor dem 31. Dezember 2017 für die KEV angemeldet worden.

2.3. Wo und wie kann diese Übertragung beantragt werden?

Das Gesuch für eine oder mehrere Übertragungen ist an das Bundesamt für Energie (BFE) zu richten. Das entsprechende Gesuchsformular ist auf der Website des BFE unter folgendem Link abrufbar: <http://www.bfe.admin.ch/Transferkev>

Nur vollständige Gesuche werden berücksichtigt.



2.4. Wer entscheidet über die Übertragung?

Das Bundesamt für Energie BFE entscheidet auf Grund des Gesuchs und nach Anhörung des Standortkantons über die Übertragung.

2.5. Welche Rolle spielt Pronovo¹ bei der Übertragung?

Pronovo wird vom BFE über die Genehmigung bzw. die Ablehnung von Gesuchen zur Übertragung von positiven KEV-Bescheiden informiert. Falls das BFE die Übertragung(en) genehmigt, wird Pronovo angewiesen, den oder die positiven Bescheide aufzuheben und durch eine oder mehrere Zusicherungen dem Grundsatz nach (entspricht dem ehemaligen positiven KEV-Bescheid) zu ersetzen.

Pronovo nimmt keine Gesuche für die Übertragung von KEV-Bescheiden entgegen und sie entscheidet nicht über die Übertragung von KEV-Bescheiden.

2.6. Was kostet die Übertragung von KEV-Bescheiden?

Die Prüfung des Gesuchs zur Übertragung von KEV-Bescheiden und das Ausstellen der entsprechenden Verfügung durch das BFE und die allfällige Löschung und Neuausstellung der positiven KEV-Bescheide durch Pronovo erfolgt kostenlos.

Falls der Inhaber der zu übertragenden positiven KEV-Bescheide dem Empfänger Kosten für die Übertragung in Rechnung stellt, so darf dieser Betrag maximal 50% der tatsächlich entstandenen totalen Kosten für Windmessungen, Umweltstudien und technische Abklärungen betragen. Die entsprechenden Belege sind dem Gesuch beizulegen.

3. Rechtliche Grundlagen

- Energiegesetz (EnG) vom 30. September 2016: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20121295/201801010000/730.0.pdf>
Kapitel 4, Vergütung der Einspeisung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Einspeisevergütungssystem)
- Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (EnFV) vom 1. November 2017: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20162947/201801010000/730.03.pdf>
Anhang 1.3 Windenergieanlagen im Einspeisevergütungssystem, Ziffer 5.2 Übertragung der Zusicherung dem Grundsatz nach

4. Weitere Fragen

Bundesamt für Energie, Markus Geissmann, E-mail: markus.geissmann@bfe.admin.ch,
Telefon: +41 58 462 56 11

¹ Seit dem 01.01.2018 wird der Vollzug der Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien gemäss eidg. Energiegesetz durch Pronovo AG, eine Tochtergesellschaft von Swisgrid durchgeführt.

